



## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

### Einführungsverordnung zum Lebensmittelgesetz (EV LMG)

#### 1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat nach einer Totalrevision des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 das neue Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (Lebensmittelgesetz, LMG, SR 817.0) auf den 1. Mai 2017 in Kraft gesetzt. Hintergrund der Totalrevision war die Angleichung des Schweizer Rechts an die Vorschriften der Europäischen Union zwecks Gewährleistung eines besseren Gesundheitsschutzes infolge des wachsenden grenzüberschreitenden Handels. Der Bund hat im Rahmen dieser Revision zudem Vorschriften im bisher durch die Kantone geregelten Teilgebiet der öffentlichen Bäder und Duschwasser erlassen (vgl. Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016, TBDV, SR 817.022.11).

Das neue Lebensmittelgesetz erklärt - wie auch schon das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 - die Kantone generell für dessen Vollzug als zuständig (Art. 47 LMG). Die Kantone haben deshalb nach Art. 50 Abs. 1 LMG die Ausführungsbestimmungen für den kantonalen Vollzug zu erlassen und die Aufgaben und die Organisation ihrer Vollzugsorgane im Rahmen des Lebensmittelgesetzes zu regeln.

Der Kanton Appenzell I.Rh. hatte bereits unter der Geltung des Lebensmittelgesetzes von 1992 kantonale Ausführungsbestimmungen erlassen. Es handelt sich dabei um die folgenden Verordnungen:

- Verordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 30. Oktober 1995 (LGV, GS 817.010)
- Verordnung über die Fleischhygiene vom 24. Februar 1997 (VFH, GS 817.210)

Ergänzt wurden diese beiden Verordnungen durch den Standeskommissionsbeschluss über die Bäderkontrolle vom 17. März 2000 (GS 818.301) sowie durch den Standeskommissionsbeschluss über den Gebührentarif des Kantonschemikers vom 7. Januar 1997 (GS 817.401) und den Standeskommissionsbeschluss über die Entschädigungen und Gebühren im Veterinärwesen vom 19. Dezember 2017 (StKB Vet, GS 817.212).

#### 2. Anpassungen im kantonalen Recht

Die neue bundesrechtliche Lebensmittelgesetzgebung ist sehr umfassend und detailliert geregelt. Die bisherige Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wurde beibehalten.

Bei dieser Ausgangslage braucht es lediglich formelle Anpassungen des kantonalen Ausführungsrechts an die veränderten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen. Es müssen Verweise auf nicht mehr geltendes Recht berichtigt und wo nötig gänzlich gelöscht werden. Da das neue Lebensmittelgesetz im Vergleich zur Vorgängerversion weitergehende materielle Vorgaben enthält, kann das kantonale Recht zudem auch entsprechend verschlankt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sollen die beiden aktuellen kantonalen Vollzugsverordnungen (Verordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände und Verordnung über die Fleischhygiene) daher nicht revidiert, sondern in eine neue Einführungsverordnung zum Lebensmittelgesetz (EV LMG) überführt werden.

Nebst den Anpassungen im kantonalen Recht, welche aufgrund der geänderten bundesrechtlichen Bestimmungen notwendig sind, soll in der neuen Einführungsverordnung zum Lebensmittelgesetz auch die departementale Doppelunterstellung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes beendet werden, was die Ständekommission bereits mit Entscheidung vom 5. Juli 2022 grundsätzlich gutgeheissen hat (Prot. 703/22). Neu soll die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ausschliesslich dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement zugewiesen werden und die bisherige aufsichtsrechtliche Teilunterstellung unter das Gesundheits- und Sozialdepartement im Bereich des Lebensmittelrechts soll aufgehoben werden.

Im Kanton findet sich das Ausführungsrecht zum Lebensmittelgesetz vor allem auf Verordnungsebene, aber auch im Ständekommissionsbeschluss über die Bäderkontrolle. Dieser Ständekommissionsbeschluss wurde zu einer Zeit erlassen, als der Bereich der öffentlichen Bäder und Duschwasser noch in der Regelungskompetenz der Kantone lag. Der Geltungsbereich der bundesrechtlichen Lebensmittelgesetzgebung wurde mittlerweile jedoch auch auf diesen Teilbereich erweitert. Da der Bund hier neu materielle Regelungen erlassen hat, wird die Ständekommission den Ständekommissionsbeschluss über die Bäderkontrolle nach der Verabschiedung der Verordnung aufheben. Mit der gleichen Begründung wird auch die Delegationsnorm von Art. 8 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz vom 27. März 2000 (V GesG, GS 800.010) durch den Grossen Rat aufgehoben.

### **3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Art. 1 Gegenstand**

Die neue Einführungsverordnung zum Lebensmittelgesetz (EV LMG) regelt wie die Verordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände den Vollzug des Bundesrechts über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände im Kanton Appenzell I.Rh.

#### **Art. 2 Zuständigkeit des Kantons**

Im Sinne einer Generalklausel ist der Kanton für alle Vollzugsaufgaben im Bereich der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände zuständig, die nach eidgenössischem oder kantonalem Recht nicht dem Bund, den Gemeinden oder Bezirken zugewiesen werden.

#### **Art. 3 Zusammenarbeit mit anderen Kantonen**

Das Lebensmittelgesetz wird von der Kantonschemikerin oder dem Kantonschemiker vollzogen, soweit der Vollzug nicht der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt vorbehalten ist. In der Praxis bedeutet das, dass das Interkantonale Labor (IKL), mit Sitz in Schaffhausen, das Lebensmittelgesetz im Bereich der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vollzieht; im Bereich der Primärproduktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft und der Schlachtung ist das Veterinäramt beider Appenzell (geregelt mittels Leistungsvereinbarung) zuständig. Das IKL vollzieht das Lebensmittelgesetz in seinem Zuständigkeitsbereich auch für die beiden Kantone Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. Beim IKL handelt es sich um eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Die Grundlage seines Bestehens ist die interkantonale Vereinbarung über eine gemeinsame Lebensmittelkontrolle der Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., Glarus

und Schaffhausen vom 15. Dezember 2009 (IKLV, SHR 817.002), welche gestützt auf den geltenden Art. 2 Abs. 2 LGV von der Standeskommission abgeschlossen wurde. Damit diese bewährte Zusammenarbeit fortbestehen kann, muss diese gesetzliche Grundlage für die unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt und die Zusammenarbeit im Bereich der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes beibehalten werden.

#### Art. 4 Zuständigkeit der Bezirke

Der geltende Art. 6 LGV besagt, dass die Bezirke für die Durchführung der amtlichen Pilzkontrolle Pilzkontrolleurinnen und -kontrolleure bestellen können. Die Pilzsammlung und -kontrolle für den Eigenkonsum ist bundesrechtlich nicht geregelt und gehört thematisch auch nicht zum Lebensmittelrecht. Eine kantonale Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zwingend. Von Pilzsammlerinnen und -sammlern wird ein Mindestmass an Eigenverantwortung erwartet, weshalb von einer zwingenden staatlichen Kontrolle, wie bisher, abgesehen wird. Nichtsdestotrotz soll hier ein allgemeiner Artikel beibehalten werden, der es den Bezirken grundsätzlich erlaubt, Pilzkontrollen anzubieten.

#### Art. 5 Aufsicht

Die Aufsicht über den Vollzug der gesamten Gesundheitsgesetzgebung inklusive der Lebensmittelgesetzgebung oblag bereits bisher gestützt auf Art. 3 Abs. 1 lit. a des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998 (GesG, GS 800.000) der Standeskommission. Neu soll dies der Vollständigkeit halber auch in der Einführungsverordnung zum Lebensmittelgesetz erwähnt werden.

Die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug des Bundesrechts über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände lag bisher gesamthaft beim Gesundheits- und Sozialdepartement. Neu soll das Land- und Forstwirtschaftsdepartement die unmittelbare Aufsicht für den Teilbereich des Vollzugs wahrnehmen, für den die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt zuständig ist. Diese aufsichtsrechtliche Zuständigkeitsverschiebung macht Sinn, da somit die Doppelunterstellung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes unter zwei Departemente aufgehoben werden kann, was vom aktuellen Amtsinhaber aus administrativen Gründen gewünscht wird. Das Veterinäramt, inklusive Kantonstierärztin oder Kantonstierarzt, ist bereits heute aufgrund aktueller Organisationsgesetzgebung ein externes Amt des Land- und Forstwirtschaftsdepartements, weshalb diese aufsichtsrechtliche Zuständigkeitsverschiebung lediglich formeller Natur ist. Sodann ist gemäss Art. 51 Abs. 3 LMG die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt beim Vollzug ihrer oder seiner Aufgaben fachlich ohnehin unabhängig. Die Aufsichtstätigkeit des Departements ist daher rein formeller Natur.

Die Standeskommission als zuständiges Wahlgremium für die Kantonschemikerin oder den Kantonschemiker und die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt entspricht dem bisherigen Recht.

#### Art. 6 Vollzugsbehörden

Die innerkantonalen Vollzugsbehörden sind dieselben wie bisher. Neu ist aber - gestützt auf die Ausführungen zu obigem Art. 5 - die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt für ihre oder seine lebensmittelrechtlichen Aufgaben nicht mehr dem Gesundheits- und Sozialdepartement unterstellt, sondern dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement.

Die Details bezüglich des Austauschs von Vollzugsdaten der verschiedenen Behörden, die mit Aufgaben der Lebensmittelgesetzgebung betraut sind, sind in Art. 60ff. LMG geregelt.

## Art. 7 Vollzugsorgane und Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten der Kantonschemikerin oder des Kantonschemikers und der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes bleiben grundsätzlich inhaltlich unverändert. Die Aufgaben dieser Personen sind zudem weitestgehend durch das Bundesrecht vorgegeben (Art. 51 LMG etc.).

## Art. 8 Schlachtvieh- und Fleischuntersuchung

Bisher ernannte das Gesundheits- und Sozialdepartement die erforderlichen Fleischinspektorinnen und -inspektoren sowie Fleischkontrolleurinnen und -kontrolleure, welche der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt unterstellt waren (Art. 1 VFH). Zur Vereinfachung der administrativen Abläufe soll diese Ernennungskompetenz neu bei der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt liegen, da sie oder er auch für die Organisation der Fleischkontrolle zuständig ist.

Die Meldepflicht aus Abs. 2 entspricht Art. 8 VFH, wobei der Vollständigkeit halber neu auch noch Verstösse gegen die Lebensmittel- und Heilmittelgesetzgebung zusätzlich als meldepflichtig aufgelistet werden.

## Art. 9 Schlachtung von krankem Schlachtvieh, Notschlachtung

In diesem Artikel werden die bisherigen Art. 4 und Art. 5 VFH in leicht gekürzter Form zusammengeführt. Die Bezirke sollen wie bisher verpflichtet werden, Notschlachtanlagen bereitzustellen. Gestrichen wurde die bisherige Regelung, wonach für Notschlachtungen teilweise nicht kostendeckende Gebühren erhoben werden durften.

## Art. 10 Ergebnisse von Trinkwasseruntersuchungen

Da gemäss Bundesrecht die Wasserversorger neu in Art. 5 TBDV verpflichtet werden, mindestens einmal jährlich über die Qualität des Trinkwassers zu informieren, wird der geltende Art. 5 LGV obsolet und deshalb gestrichen. Die korrekte Erfüllung dieser Informationspflicht wird vom IKL überwacht. Die Informationskompetenz der Vollzugsbehörde wird hingegen auf eidgenössischer Ebene nicht geregelt und soll zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten beibehalten werden. Sie soll insbesondere dann davon Gebrauch machen können, wenn die Betreiberinnen und Betreiber der Trinkwasserversorgungsanlagen nicht in der Lage sind, der Informationspflicht über Veränderungen der Wasserqualität nachzukommen. Es ist ein wichtiges Anliegen der Konsumentinnen und Konsumenten, über die Qualität des wichtigsten Lebensmittels transparent informiert zu werden. Sie entspricht zudem der Informationskompetenz der vollziehenden Behörde in Bezug auf die Qualität des Grundwassers. Eine solche resultiert aus Art. 50 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR814.20).

## Art. 11 Öffentlich zugängliche Bäder

Die Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen legt Anforderungen fest, welche das Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern erfüllen muss. Es besteht jedoch bundesrechtlich keine Verpflichtung der Betreiberinnen oder Betreiber, die Ergebnisse ihren Besucherinnen und Besuchern zugänglich zu machen. Dieser Artikel soll daher die Transparenz erhöhen und eine Information der Besucherinnen und Besucher sicherstellen.

## Art. 12 Gebühren und Entschädigungen

Bereits das geltende Recht (Art. 8 LGV und Art. 12 VFH) hat den Grundsatz statuiert, dass Gebühren erhoben werden sollen, soweit das eidgenössische Lebensmittelrecht dies zulässt, die Entschädigung der amtlichen Kontrollorgane geregelt werden muss und die Standeskommission die Kompetenz zum Erlass eines Gebührentarifs hat. All dies soll beibehalten werden. Das eidgenössische Recht macht zwar im Lebensmittelgesetz, in der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung vom 16. Dezember 2016 (LMVV, SR 817.042), sowie in der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 23. November 2005 (VSFK, SR 817.190) Vorgaben zur Gebührenerhebung, diese müssen auf Stufe Kanton jedoch noch konkretisiert werden.

## Art. 13 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz ist bereits in Art. 67 ff. LMG weitgehend geregelt. Gegen Verfügungen über Massnahmen kann nach Art. 67 LMG bei der verfügenden Behörde Einsprache erhoben werden. Der Einspracheentscheid kann bei der Standeskommission, welche als kantonale Beschwerdeinstanz gestützt auf Art. 69 LMG eingesetzt wird, angefochten werden. Anschliessend steht gestützt auf das kantonale Verwaltungsverfahrensgesetz der Rechtsweg an das Verwaltungsgericht offen. Das Lebensmittelgesetz sieht in Art. 70 eine Einsprachefrist von zehn Tagen und eine Beschwerdefrist von 30 Tagen vor. Es besteht kein praktischer Bedarf an der Wiederholung des Bundesrechts im kantonalen Recht.

## Art. 14 Mitteilung von Strafentscheiden

Für die Vollzugsorgane ist es wichtig, dass sie wissen, wie die Strafbestimmungen des Lebensmittelrechts angewendet und ausgelegt werden. In der Praxis werden die Vollzugsorgane nur teilweise über den Ausgang von Verfahren informiert. Mit dieser Bestimmung wird nun eine gesetzliche Grundlage geschaffen, welche den Informationsfluss garantieren soll.

## 4. Fremdänderungen und Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten der neuen Einführungsverordnung zum Lebensmittelgesetz können die Verordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände und die Verordnung über die Fleischhygiene aufgehoben werden, da die dort geregelte Materie in die neue Einführungsverordnung zum Lebensmittelgesetz überführt wird. Des Weiteren kann Art. 8 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz aufgehoben werden, da der Bund mittlerweile in diesem Bereich legiferiert hat und dementsprechend kein Bedarf mehr für diese Delegationsnorm besteht.

Das Datum für das Inkrafttreten kann erst mit der Überweisung des Geschäfts an den Grossen Rat festgelegt werden.

Gestützt auf Art. 50 Abs. 2 LMG sind die Kantone verpflichtet, ihr Ausführungsrecht den Bundesbehörden zur Kenntnis zu bringen. Dies wird nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens gemacht.

## 5. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Einführungsverordnung zum Lebensmittelgesetz (EV LMG) einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell,

### **Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Roland Dähler

Markus Dörig